



Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der SOS Recht GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED], Pflugstr. 7, 10115 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal Müller
Partnerschaft,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

die Wizz Air Hungary Ltd., [REDACTED]
Budapest, Ungarn,

Beklagte,

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 21.09.2023
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Laqua
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.150,96 EUR nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
dem 23.02.2023 zu zahlen.

fahren, seien sie bei der Ankunft in FRA darauf angewiesen gewesen, eine Taxifahrt von FRA zu Kosten in Höhe von 95,00 EUR in Anspruch zu nehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.180,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Annullierung sei Folge des Vogelschlags. Sie habe den Zedenten ein Angebot für einen Alternativflug unterbreitet. Ohnehin habe der nächste reguläre Flug erst am 05.10.2022 stattgefunden.

Sie meint, die Zedenten hätten durch den Flug mit Eurowings ihre Schadensminderung verletzt, da diese kein Lowcostcarrier seien. Zudem habe eine Anrechnung der Ausgleichszahlung auf die weiteren Schadenspositionen zu erfolgen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Gegen die Bestimmtheit und Wirksamkeit der Abtretungserklärung der Passagiere an die Klägerin bestehen keine Bedenken.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c), Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (im Folgenden: VO) aus abgetretenem Recht in Höhe von 250,00 EUR je Passagier. Es handelte sich um eine Flugstrecke bis 1.500 km. Der Flug wurde annulliert.

Die Beklagte kann sich bezüglich des Ausgleichsanspruch nicht auf Art. 5 Abs. 3 VO berufen, wonach ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet ist, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 VO zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Das Gericht ordnet in seiner rechtlichen Würdigung einen Vogelschlag grundsätzlich als außergewöhnlichem Umstand ein. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vogelschlag kausal für die Entscheidung geworden ist, den Flug zu annullieren. Denn die Beklagte trägt schon nicht ausreichend zu ihren Bemühungen vor, eine Annullierung abzuwenden. Weder kann sie darlegen, welche alternativen Beförderungsangebote sie den Zedenten unterbreitete. Hier verweist sie exemplarisch auf eine übliche Benachrichtigung ohne Bezug zu dem konkreten Flug der Zedenten. Noch legt sie ihre Bemühungen dar, eine frühere Beförderung durchzuführen. Hierzu zieht sie sich nur auf die Position zurück, der nächste reguläre Flug habe am 05.10.2022 durchgeführt werden sollen. Es gehört zu den danach gebotenen Maßnahmen, dem Fluggast eine mögliche anderweitige direkte oder indirekte Beförderung mit einem Flug anzubieten, den das betroffene oder ein anderes Luftfahrtunternehmen durchführt und der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommt, es sei denn, die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung stellt für das betreffende Unternehmen angesichts seiner Kapazitäten zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dar (BGH NJW-RR 2023, 202 Rn. 14).

II.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.150,96 EUR. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob sich dieser Anspruch unmittelbar aus Art. 8 VO ergibt (vgl. Beck/OGK/Steinrötter/Bohlsen, 01.08.2023, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 52). Jedenfalls ergibt sich ein solcher Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 BGB (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 15.02.2021, 22 S 103/19, BeckRS 2021, 14321 Rn. 26). Statt der von der Beklagten aufgrund des Beförderungsvertrages geschuldeten Leistung kann die Klägerin Schadenersatz begehren. Einer vorherigen Fristsetzung bedurfte es nicht, da es sich bei der Durchführung des Fluges um ein relatives Fixgeschäft handelt, dessen zeitliche Toleranzen überschritten sind, wenn kein Ersatzflug oder aber ein solcher erst für den folgenden Tag angeboten wird (vgl. LG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 34).

Als Mehrkosten ersatzfähig sind die Kosten des Ersatzflugs. Die Klägerin hat zu den Kosten im Einzelnen vorgetragen und Belege zur Akte gereicht, welchen die Beklagte mit ihrem pauschalen Bestreiten schon nicht erheblich entgegengetreten ist. Der von der Klägerin in Ansatz gebrachte Betrag in Höhe von 1.055,96 EUR ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Dass die Zedenten ihrer Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen sind, hat die Beklagte schon nicht ausreichend dargelegt. Weder hat sie Alternativflüge zu einem günstigeren Preis angeboten noch vorgetragen, was die Preisdifferenz zu dem ursprünglichen Flugpreis gewesen sei. Auch für sich genommen sind die Kosten des Ersatzfluges angemessen.

Eine Anrechnung der Ausgleichszahlungen hat auf die Kosten der Ersatzbeförderung nicht zu erfolgen, weil die Beförderung die vertraglich geschuldete Hauptleistungspflicht der Beklagten ist.

Aus diesem Grunde kann die Klägerin auch die Taxikosten von FRA zum Wohnort der Zedenten in Höhe von 95,00 EUR ersetzt verlangen, weil die Beklagte verpflichtet war, die Zedenten nach DTM zu befördern, wo sie ihr Fahrzeug für die Rückfahrt bereitgestellt hatten.

Anders verhält es sich bei den Taxikosten für eine erneute Anfahrt zum Flughafen in PRN in Höhe von 30,00 EUR. Diese stellen eine Unannehmlichkeit infolge der Annullierung dar, welche bereits pauschal durch die Ausgleichszahlungen aufgefangen werden sollen.

Der Anspruch auf Verzugszinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288, 398 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird gem. § 3 ZPO auf 2.180,96 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Laqua